

DER MINISTER
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Postanschrift: 4 Düsseldorf 1 · Postfach 1134

DÜSSELDORF, 17. Dezember 1974

FERNRUF 83 51 BEI DURCHWAHL 835 594

III A 2 - 8602.3 -
GESCH.-ZEICHEN (Bei Antwort bitte angeben)

Bauartzulassung
für Zapfventile

I. Aufgrund von § 11 a in Verbindung mit Nr. 8.8 Abs. 4 des Anhangs I der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - in der Fassung vom 5.6.1970 (BGBl. I S.689), geändert durch Gesetz vom 15.3.1974 (BGBl. I S.721), werden die von Ihnen hergestellten

selbsttätig schließenden Zapfventile Typ "ZVA Slimline" zur Abgabe von Ottokraftstoff nach DIN 51 600 durch maschinell angetriebene Pumpen von Abgabeeinrichtungen an Tankstellen unter dem Bauartzulassungskennzeichen

"08/PTB Nr. III B/S 1080"

der Bauart nach zugelassen.

II. Dieser Zulassung liegen folgende Unterlagen, die beigelegt sind, zugrunde:

- a) Prüfungsschein der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt - PTB Nr. III B/S 1080 - vom 4.9.1973 mit Nachtrag vom 3.10.1974 und den zugehörigen Prüfungsunterlagen,
- b) Bericht des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e.V. vom 30.5.1973 - III Bm/AS - 64/73 -Rk/Pt. - über die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Zapfventile.

III. Die Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Der Inhalt des PTB-Prüfungsscheines PTB Nr. III B/S 1080 ist Bestandteil dieses Zulassungsbescheids. Die in diesem Prüfungsschein niedergelegten Forderungen gelten als Maßgaben dieses Bescheids.

2. An jedem Zapfventil sind dauerhaft anzubringen:
Herstellerzeichen,
Typenbezeichnung,
Bauartzulassungskennzeichen.
3. Jeder Betreiber eines zugelassenen Zapfventils muß einen Abdruck dieser Bauartzulassung (ohne Anlagen) und eine ausführliche Montage- und Wartungsanweisung erhalten.
4. Jeder Betreiber ist ferner schriftlich auf folgendes hinzuweisen:
 - a) Das Zapfventil darf nur an Abgabeeinrichtungen für Kraftstoffe mit motorisch angetriebenen Pumpen eingesetzt werden, bei denen der Volumenstrom der Förderpumpe 55 l/min und der Nullförderdruck der Förderpumpe 4 bar (4 kp/cm^2) nicht überschreiten.
 - b) Das Zapfventil darf nur dann - mittels des eingesteckten Rastensteckers - feststellbar sein, wenn es vom Tankstellenpersonal bedient wird oder wenn gewährleistet ist, daß das Zapfventil beim unbeabsichtigten Herausgleiten aus dem Tankeinfüllstutzen auf den Boden fällt und dadurch automatisch schließt.
 - c) Die Montage- und Wartungsanweisung ist zu beachten.

Hinweis:

Eichrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Bauartzulassung unberührt.

Diese Bauartzulassung ersetzt meine Bauartzulassung vom 19.9.1973 - III A 2 - 8602.3 - mit 1. Nachtrag vom 23.10.1974 - III A 2 - 8602.3 -.



Im Auftrag:
Laska
(Dipl.-Ing. Laska)

1. Nachtrag vom 9.12.1982: Der zulässige Volumenstrom wird auf 80 l/min erhöht. Die Maßgaben 4b und 4c werden aufgehoben.
2. Nachtrag vom 19.7.1984: Der Verwendungsbereich wird auf Dieselkraftstoff nach DIN 51 601 und Heizöl EL nach DIN 51 603 erweitert.
3. Nachtrag vom 25.5.1987: Genehmigte Änderungen der Herstellungszeichnungen.
4. Nachtrag vom 25.5.1988: Der Verwendungsbereich wird auf unverbleite Otto-Kraftstoffe nach DIN 51 607 erweitert.
5. Nachtrag vom 21.5.1990: Gilt nur bei Verwendung des ZVA für die Gasrückführung. Alle übrige Maßgaben der Bauartzulassung bleiben unverändert.